

Betr.: Bebauungsplan für die Verbreiterung der Holländischen Straße zwischen Mombachstraße und Rothfelsstraße sowie für die Neugestaltung der Eisenschmiede zwischen der Holländischen Straße und Bunsenstraße

B e g r ü n d u n g

Im Zuge des Gesamtausbaues der Bundesstraße sieht der Bebauungsplan die Verbreiterung der Holländischen Straße in dem Abschnitt zwischen Mombachstraße und Rothfelsstraße auf 30,00 m und den verkehrsgerechten Ausbau der Einmündung der Eisenschmiede in die Holländische Straße vor.

Die Straßenverbreiterung erfolgt in dem Teilabschnitt zwischen Mombachstraße und Karolinenstraße nach der Westseite und in dem Teilabschnitt zwischen dem Grundstück Holländische Straße 98 und Rothfelsstraße nach der Ostseite.

An der Kreuzung Holländische Straße / Karolinenstraße / Eisenschmiede ist eine Fußgängerunterführung vorgesehen, die als Zugang zu dem Hauptfriedhof dringend notwendig ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt auch die Neuordnung der Grundstücke zwischen Holländische Straße / Eisenschmiede / Bunsenstraße und die rückwärtige Erschließung der Grundstücke an der Westseite der Holländischen Straße zwischen Militärfriedhof und Karolinenstraße mit ein.

An der Nordseite der Eisenschmiede sind auf dem bestehenden öffentlichen Parkplatz und dem anschließenden öffentlichen Kinderspielplatz Ersatzgrundstücke mit einer rückwärtigen Versorgung über die Restfläche des öffentlichen Parkplatzes für die von der Straßenplanung betroffenen Wohn- und Geschäftsgrundstücke Holländische Straße 102 - 108 ausgewiesen.

Auf den Kinderspielplatz an der Eisenschmiede kann verzichtet werden, da zu beiden Seiten der Holländischen Straße an anderer Stelle genügend Spielplätze vorhanden sind. Durch den Fußgängertunnel besteht darüber hinaus auch für die Kinder ostwärts der Holländischen Straße die Möglichkeit, den großen Kinderspielplatz westlich der Holländischen Straße an der Grebensteiner Straße aufzusuchen.

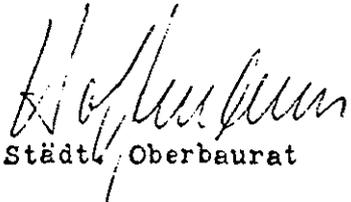
Der Verzicht auf den Parkplatz erfordert einen verstärkten Ausbau der Bunsenstraße und der Fiedlerstraße, wo die Möglichkeit besteht, Längsparkstreifen vorzusehen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen der nach § 173 (3) BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienpläne

Nr. 179 vom 11. 8. 1888
 Nr. 191 vom 23. 9. 1890
 Nr. 232 vom 6. 9. 1893
 Nr. 1034 vom 25. 3. 1916

aufgehoben.

Kassel, den 9. 9. 1965


 Städt. Oberbaurat